

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind :
 - Antrag auf Schluß der Debatte
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Verkürzung der Redezeit
 - Antrag auf Erteilung einer Rüge
- (2) Antrag auf Änderung und / oder Erweiterung der Tagesordnung
Sie stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (2) Antragsberechtigung zum Verbandstag haben die Mitglieder und der Vorstand des SBV.
- (3) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung bestimmt.
- (4) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden.
Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben.
- (5) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen.
Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen.
Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (7) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekanntgegeben worden sind.
- (2) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
- (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (4) Wählbar ist jede volljährige Person, welche Einzelmitglied eines dem SBV angehörenden Vereines ist.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.